

Beschluss der Mitgliederversammlung am 13.10.2016 zu Art, Umfang und Fälligkeit der Beitragsleistungen von pro cp (Beitragsordnung pro cp)

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags sowie eine etwaige Aufnahmegebühr und Umlagen. Der Vorstand legt die Gebühren als Aufwandsentschädigung für Dienstleistungen des Vereins fest.
- (2) Die festgesetzten Beträge werden zum 1. März des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Beiträge

- (1) Die Beitragshöhe pro Jahr ist gestaffelt nach der Mitgliederform wie folgt:
 - ordentliche Mitglieder, die natürliche Personen sind: Euro 100,00;
 - ordentliche Mitglieder, die gleichzeitig Mitglieder des MNCP sind: Euro 75,00,
 - ordentliche Mitglieder, die keine natürlichen Personen sind: EUR 200,00;
 - fördernde Mitglieder: ab Euro 50,00.
 - Auf Antrag kann der Vorstand den Mitgliedsbeitrag im Einzelfall reduzieren
- (2) Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
- (3) Ermäßigte Beitragsformen der Beitragsklasse müssen beantragt, die Begründung in geeigneter Form nachgewiesen werden. Der Vorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Beträge.
- (4) Der Mitgliedsbeitrag wird durch Einzugsermächtigung zum 01.03. eines jeden Jahres vom Girokonto abgebucht. Im Jahr des Eintritts wird der Mitgliedsbeitrag sofort fällig. Die Mitgliedsbeiträge für die Jahre 2016 und 2017 werden unmittelbar nach der Gründung fällig.
- (5) Bei Mahnungen werden Mahngebühren von Euro 3,00 pro Mahnung erhoben.
- (6) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung und mit Zustimmung des Gesamtvorstandes können gesonderte Umlagen zur Deckung von Mehrausgaben erhoben werden.

§ 4 Vereinskonto

Der Verein wird nach seiner Gründung ein Vereinskonto errichten und die Kontoverbindung seinen Mitglieder mitteilen. Eine Überweisung auf andere Konten ist danach nicht zulässig und wird nicht als Zahlung anerkannt.